

Satzung
für den
„Dachverein Alte Sprachen für Berliner Schulen e.V.“

Dachverein Alte Sprachen für Berliner Schulen e.V.

Satzung

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 06.12.2018,
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.11.2019,
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.01.2023.**

Satzung
für den
„Dachverein Alte Sprachen für Berliner Schulen e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Dachverein Alte Sprachen für Berliner Schulen e.V.“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Wissenschaft und Forschung sowie Kultur. Der Verein verfolgt insbesondere das Ziel, die Vermittlung von altsprachlicher Bildung zu stärken und die gesellschaftliche Akzeptanz des an Berliner Schulen erteilten Latein- und Altgriechischunterrichts zu erhöhen sowie die in diesen Fächern geleistete pädagogische Arbeit ideell und materiell zu unterstützen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. ideelle und materielle Unterstützung der Latein und bzw. oder Altgriechisch unterrichtenden Schulen in Berlin, auch durch Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts,
 - b. Durchführung von Veranstaltungen und Workshops zur Popularisierung der Inhalte altsprachlicher Bildung und zur Vermittlung von deren Bedeutung für Kultur und Wissenschaften,
 - c. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den altsprachlichen Unterricht an den Schulen in Berlin,
 - d. Betrieb von Arbeitsgemeinschaften,
 - e. Durchführung und Gestaltung von schulübergreifenden Schulveranstaltungen,
 - f. Entwicklung von Konzepten zur und Förderung der Außendarstellung der betreffenden Schulen,
 - g. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Bibliotheksbeständen und Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege,
 - h. Ausrichtung von schulischen Wettbewerben,
 - i. Ausrichtung von internationalem Schüleraustausch und von Besuchsprogrammen,
 - j. Unterstützung oder selbständige Herausgabe von Publikationen an den sowie für die betreffenden Schulen (z.B. Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief, Schriftenreihe),
 - k. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, sofern diese zeitnahe Veröffentlichung und Verfügbarkeit der Ergebnisse für die Allgemeinheit zusichern und sicherstellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Satzung
für den
„Dachverein Alte Sprachen für Berliner Schulen e.V.“

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen bzw. per E-Mail eingereichten Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - d. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal pro Jahr durchzuführen ist.

Satzung
für den
„Dachverein Alte Sprachen für Berliner Schulen e.V.“

2. Die Mitgliederversammlung kann alternativ auch als virtuelle Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit der Mitglieder oder ihrer Bevollmächtigten am Versammlungsort mittels geeigneter Online- bzw. elektronischen Kommunikationsverfahren (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt werden.
Ob eine Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung stattfindet, entscheidet der Vorstand.
Vorstand und Versammlungsleitung haben bei der Vorbereitung und Durchführung die notwendigen erforderlichen Vorkehrungen für Zugänglichkeit und Verfahrenssicherheit zu treffen, damit die Mitglieder ihre Rechte auch mittels der elektronischen Kommunikationswege ordnungsgemäß wahrnehmen können.
3. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht Anderes bestimmt.
8. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
10. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
11. Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
12. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags bzw. Verabschiedung einer Beitragsordnung
 - g. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - h. Entscheidung über gestellte Anträge

Satzung
für den
„Dachverein Alte Sprachen für Berliner Schulen e.V.“

- i. Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
 - j. Auflösung des Vereins
13. Bei Wahlen zum Vorstand nach Abs. 11c soll auf eine bestmögliche Repräsentanz verschiedener Schulen und unterschiedlicher Schulgruppen (Vertreter von Schulleitungen, Lehrerschaft, Elternschaft, Schülern und Ehemaligen sowie Vertretern von Förder- und Ehemaligenvereinen und sonstigen Bildungsreinrichtungen) geachtet werden.
14. Bei Beschlussfassungen zur Beitragsordnung nach Abs. 11f, zur Entlastung des Vorstands nach Abs. 11b, zur Wahl der Kassenprüfer/innen nach Abs. 11d sowie bei allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung mit einer unmittelbaren Finanzwirksamkeit gilt folgendes Abstimmungsverfahren:
- a. Bildung zweier Kammern: Die Mitgliederversammlung gliedert sich zu den in Abs.1 aufgeführten Beschlussfassungen in eine Schulkammer und eine Mitgliederkammer. Der Schulkammer gehören die Förder- und Ehemaligenvereine der altsprachlichen Schulen Berlins an, die als juristische Person institutionelles Mitglied des Vereins sind, je Schule höchstens einer. Die übrigen persönlichen und institutionellen Mitglieder gehören der Mitgliederkammer an. Innerhalb einer Kammer hat jedes Mitglied eine Stimme.
 - b. Abstimmungsverfahren zu den in Abs.1 aufgeführten Beschlussfassungen: Beschlüsse werden innerhalb einer Kammer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt. Mehrheitsregeln der Satzung beziehen sich auf die Abstimmung innerhalb der Kammern. Die Kammern fassen Beschlüsse gemeinsam oder bei Enthaltung einer Kammer. Das gilt nicht, sofern eine Kammer nicht zur ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erscheint. Dann kann die einzelne Kammer beschließen.
15. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- a. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c. Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d. bis zu zwei Beisitzer/innen
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger bis zum Ende der Amtsperiode zu wählen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

Satzung
für den
„Dachverein Alte Sprachen für Berliner Schulen e.V.“

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des jeweiligen Versammlungsleiters. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe, unter der Auflage, dieses bevorzugt zu Gunsten der Förderung altsprachlicher Bildung zu verwenden.

Satzung
für den
„Dachverein Alte Sprachen für Berliner Schulen e.V.“

PROTOKOLLZEICHNUNG:

Protokollant:

Versammlungsleiter:

Teilnehmerliste: siehe Anlage